

## Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat, Mühlebrücke 5, 2502 Biel

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat, Postgasse 68, 3000 Bern 8

den **übrigen Gemeinden der Region**<sup>1</sup>, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(diese Vertragsparteien werden nachstehend **Finanzierungsträger** genannt)

und

der **Stiftung "CentrePasquArt Biel/Bienne"**, vertreten durch die statutarischen Organe, Seevorstadt 71-75, 2502 Biel

(nachstehend **Stiftung** genannt)

**für die Beitragsperiode 2016–2019**

gestützt auf

- Artikel 4, 5, 7, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22 und 24 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 13 und Anhang Ziffer 1 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind im Anhang 2 namentlich aufgeführt

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck der Stiftung**

- 1 Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Kunsthaus CentrePasquArt.
- 2 Die Stiftung besitzt und betreut zugunsten verschiedener Akteure der zeitgenössischen Kunst das CentrePasquArt und betreibt das Kunsthaus CentrePasquArt, das sich Ausstellungen zeitgenössischer Kunst widmet.

### **Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags**

- 1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Finanzierungsträger und den Überprüfungsmodus dieser Leistungen.
- 2 Die Finanzierungsträger respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

## **2. Kapitel: Leistungen und strategische Vorhaben der Stiftung**

### **Art. 3 Katalog der Leistungen und strategischen Vorhaben**

- 1 Die Stiftung erbringt folgende Hauptleistungen:
  - a Sie erarbeitet und zeigt Wechselausstellungen zeitgenössischer Kunst;
  - b Sie arbeitet mit den Partnerinstitutionen im CentrePasquArt zusammen und regelt die Modalitäten dieser Zusammenarbeit in gesonderten Verträgen;
  - c Sie arbeitet mit weiteren kulturellen Institutionen von Stadt, Region, Kanton und der Schweiz zusammen.
- 2 Die Stiftung erbringt folgende Leistungen im Bereich Kunstvermittlung:
  - a Sie betreibt Vermittlungsarbeit (Publikationen, Ausstellungskataloge, Führungen, spezifische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, spezifische Angebote für Schulklassen);
  - b Sie unterhält didaktische Räume;
  - c Sie führt im Zusammenhang mit Ausstellungen und der Sammlungspräsentation Begleitveranstaltungen durch (wissenschaftliche und solche für ein breiteres Publikum).
- 3 Die Stiftung erbringt folgende weitere Leistungen:
  - a Sie trägt der Zweisprachigkeit der Region in Programm und Betrieb angemessen Rechnung;
  - b Sie trägt ihre Programme mit Fotografien fristgerecht in die Datenbank Agenda der Bieler Medien und der Stadt Biel ein und sorgt für deren Aktualisierung;
  - c Sie gewährt den Trägerinnen und Trägern der KulturLegi eine Eintrittspreisermässigung von etwa 35%.
- 4 Die Stiftung verfolgt folgende strategische Vorhaben:
  - a Kunstvermittlung für spezifische Zielgruppen von Erwachsenen;
  - b Entwicklung Freundeskreis CentrePasquArt.

**Art. 4 Leistungsmerkmale**

- 1 Die Stiftung legt die Öffnungszeiten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- 2 Die Stiftung weist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Finanzierungsträger hin.
- 3 Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

**Art. 5 Finanzindikatoren**

- 1 Das CentrePasquArt strebt einen Anteil selbsterwirtschafteter Mittel am Betriebsaufwand pro Jahr an von durchschnittlich mindestens 30 Prozent (= (Betriebsaufwand - Summe der Betriebsbeiträge der Finanzierungsträger) / Gesamtaufwand x 100).
- 2 Die Stiftung sorgt für die finanzielle Unterstützung ihrer Aktivitäten durch private Kreise (Fundraising, Sponsoring, etc.).
- 3 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.
- 4 Am Ende der Vertragsdauer muss die Stiftung ein ausgeglichenes Ergebnis über die gesamte Subventionsperiode ausweisen.
- 5 Die Stiftung ist für ihr Personalwesen verantwortlich, ist der Pensionskasse der Stadt Biel angeschlossen und kann verpflichtet werden, den Nachweis der Lohngleichheit zu erbringen.

**3. Kapitel: Leistungsabgeltung****Art. 6 Betriebsbeitrag**

- 1 Die Finanzierungsträger bezahlen an die Leistungen und strategischen Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 einen jährlichen Globalbeitrag von CHF **1'024'700.00**.
- 2 Der Beitrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von September 2014.
- 3 Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

**Art. 7 Betriebsbeitrag – Höhe**

Der Betriebsbeitrag verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Finanzierungsträger:

Stadt Biel	CHF	512'350.00
Kanton Bern	CHF	409'880.00
Gemeinden gemäss Anhang 2	CHF	102'470.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>1'024'700.00</b>

**Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags**

- 1 Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und strategischen Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für den kleinen Gebäudeunterhalt und für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

#### **Art. 9 Auszahlung der Betriebsbeiträge**

Die jährliche Abgeltung wird von der Stadt Biel in zwei Raten überwiesen (Januar und Juli). Die Abgeltung durch den Kanton Bern wird im Januar überwiesen und jene durch den Gemeindeverband im Juni.

#### **Art. 10 Rechnungslegung**

- 1 Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) an.
- 2 Die Finanzierungsträger können bei Bedarf weitergehende Vorgaben zur Rechnungslegung machen.

### **4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und strategischen Vorhaben**

#### **Art. 11 Berichterstattung**

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember
- 2 Die Stiftung unterbreitet der Stadt Biel bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
  - a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Jahresbericht, Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
  - b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für die nachfolgenden drei Jahre;
  - c das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Messwerts vom Sollwert.
- 3 Die Stiftung bringt den Finanzierungsträgern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

#### **Art. 12 Reportinggespräch**

- 1 Die Leistungen werden regelmässig überprüft.
- 2 Jeweils im dritten Quartal des Jahres findet in Ergänzung zur Berichterstattung gemäss Artikel 11 ein Reportinggespräch statt.
- 3 Am Reportinggespräch nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Biel, des Kantons Bern und des Gemeindeverbandes, die Stiftungsratspräsidentin oder der Stiftungsratspräsident, ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates sowie die administrative und die künstlerische Leitung teil.
- 4 Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Stadt Biel.

#### **Art. 13 Einsichtsrecht**

- 1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Finanzierungsträger im Reportinggespräch gemäss Artikel 12 Absatz 3 können die Angebote der Stiftung auf Anmeldung kostenlos besuchen.

- 2 Die Stiftung erteilt den Finanzierungsträgern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt diesen Einsicht in die Akten der Organisation.

## **5. Kapitel: Konfliktregelung**

### **Art. 14 Leistungsstörung**

- 1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- 2 Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Finanzierungsträger ihre Beiträge angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

### **Art. 15 Verhandlungspflicht**

- 1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- 2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beschreiten.

## **6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung, das zuständige Organ der Stadt Biel, durch den Gemeindeverband und durch den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2 Er gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2019.
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegen stehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

### **Art. 17 Änderungen dieses Vertrags**

- 1 Die Bestimmungen über die Leistungen und strategischen Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 sowie im Anhang 1 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- 2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

Biel, den 1. März 2015

Stiftung CentrePasquArt Biel/Bienne  
Für den Stiftungsrat

B. WIDMER

Brigitte Widmer  
Präsidentin

Robert Spycher  
Vize-Präsident

Genehmigt durch

- den Gemeinderat der Stadt Biel am 11. März 2011 und den Stadtrat von Biel am 23. April 2015
- Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes, [Datum, evtl. Beschlussnummer]
- Regierungsrat Kanton Bern, [Datum, RRB-Nummer]]

**Die Anhänge 1 bis 3 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reportingblatt

**Anhang 2:** Beiträge übrige Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

**Anhang 3:** Statuten der Stiftung

## Anhang 1: Reportingblatt

Leistungen gemäss Artikel 3, Absatz 1, 2 und 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung (Quantität resp. Qualität)</i>	Soll-Wert pro Jahr*	2016	2017	2018	2019
Kunstvermittlung	Präsentation von Wechselausstellungen: - Anzahl Ausstellungsbocke Gegenwartskunst	5				
	Öffentliche Kunstvermittlungsangebote für Erwachsene: - Anzahl Angebote	10				
	Öffentliche Kunstvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche: - Anzahl Angebote	6				
Schulische Kunstvermittlung	Angebote in der schulischen Kunstvermittlung: - Anzahl Angebote	4				
	- Anzahl teilnehmende Klassen	100				
	Pädagogisches Begleitmaterial: - Angebot vorhanden	ja				
	Qualifiziertes Personal für die schulische Kunstvermittlung: - Stellenprozenz	60%				
	Kooperationen mit regionalen Institutionen: - Anzahl Kooperationen	3				
Zusammenarbeit	- Kooperationspartner	offen				
	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	ja				
Besucherzahlen	Anzahl Besucherinnen und Besucher	12'000				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	60				
<b>Finanzen</b> Jahresrechnung Eigenleistungen	<b>Finanzielle Angaben</b>					
	Ergebnis Jahresrechnung Selbsterwirtschaftete Mittel gemäss Art. 5 Ziff. 1	ausgeglichen erfüllt				

\* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Soll-Werte, die insgesamt nicht erreicht werden, sind nach Ablauf der Vertragsperiode schriftlich zu begründen.

Vorhaben gemäss Artikel 3, Absatz 4 Kunstvermittlung für	Massnahmen	2016	2017	2018	2019
Konzipierung					

Erwachsene									
Entwicklung Freundeskreis Kunsthau CentrePasquArt	Im Ausbau: Ziel Ende 2020 = 20 Mitglieder								



## Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Centre-Paequart		Commune	
Commune	Contribution p.a. (CHF)	Commune	Contribution p.a. (CHF)
Aarberg	1'623	Moutier	1'468
Aegerlen	2'443	Mönschmiller	624
Arth	597	Nidau	9'282
Bangerlen	61	Nods	216
Bargen	394	Oberwil bei Büren	317
Belmund	2'060	Orpund	3'632
Belprahon	59	Orvin	623
Brugg	5'725	Pemehlie	90
Brüttelen	228	Péry-La Heutte	1'267
Büefgen	308	Pelt-Val	79
Bühl	163	Pielerlen	5'161
Büren an der Aare	1'309	Plätsau de Diesse	602
Champoz	47	Port	4'591
Connelles	42	Radelfingen	465
Corgémont	465	Rapperswil	929
Comoret	145	Rebévaller	9
Corbèret	210	Reconvilier	648
Court	415	Renan	167
Courleslay	374	Roches	43
Crémines	105	Romont	60
Dieszbach	363	Röll bei Büren	322
Dotzigen	539	Sahlem	2'569
Epsach	132	Salcourt	177
Erlach	515	Saint-Imier	963
Eschert	73	Sauge	529
Etblan	3'358	Saules	45
Finstertenen	199	Schellen	8
Gals	287	Scheuren	382
Gampelen	313	Schöpfen	1'406
Grandval	71	Schwadernau	517
Grossaffoltern	1'105	Seedorf	1'164
Hagneck	160	Seehof	14
Herrigen	351	Seelen	230
Ins	1'286	Sonzeboz	1'244
Ipsach	5'404	Sorniller	236
Jens	630	Sornviller	77
Kalmach	740	Studen	3'936
Kappelen	501	Sutz-Lattrigen	1'874
La Ferrière	108	Täuffelen	1'934
La Neuveville	1'063	Tavannes	1'041
Lengnau	3'614	Tranelan	1'263
Leuzigen	471	Trelen	173
Ligerz	411	Tschugg	178
Loveresse	94	Twann-Töschert	882
Lüscherz	210	Valbrise	1'149
Lyss	5'450	Villeret	266
Mélanfied	20	Viviez	334
Mérisberg	1'787	Walperswil	370
Merzigen	555	Wengi	238
Mont-Tranelan	33	Worben	1'773
Mörigen	1'206	Total	102'470

**Anhang 3: Statuten der Stiftung**

STIFTUNG SURKUNDE

Marc F. Suter, Notar des Kantons Bern mit Büro in Biel, Zentralstrasse 47,

beurkundet:

1. Die

Einwohnergemeinde Biel

handelnd durch den Gemeinderat der Stadt Biel, dieser wiederum handelnd durch Herrn Stadtpräsident Hans Stöckli, von Wattenwil, in Biel, und Herrn Stadtschreiber Dr. Stefan Müller, von Wangen bei Olten, in Biel, laut beiliegender Vollmacht vertreten durch Frau Gemeinderätin Erica Wallis, Schuldirektorin, von Basel, in Biel (Beilage 1),

2. Die

Stiftung Kunsthaus-Sammlung Centre PasquART Biel-Bienne

handelnd durch die Stiftungsratsmitglieder, Herrn Dr. Hans Dahler, von Basel, in Tüscherz, Präsident, und Herrn Andreas Meier, von Büren SO, in Biel, Sekretär, laut beiliegender Vollmacht vertreten durch Herrn Dr. Hans Dahler, vorgeannt (Beilage 2),

3. Der

Kunstverein Biel

handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnenden Vorstandsmitglieder, Herrn Dr. Hans Dahler, von Basel, in Tüscherz, Präsident, und Herrn Hans Flückiger, von Rohrbachgraben BE, in Brügg, Vizepräsident, laut beiliegender Vollmacht vertreten durch Herrn Hans Flückiger, vorgeannt (Beilage 3),

4. Der

Verein Photoforum Biel-Bienne

handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnenden Vorstandsmitglieder, Herrn Francis Siegfried, von La Chaux-de-Fonds und Arni BE, in Biel, Präsident, und Herrn Bruno Facchinetti, von Cureggia, in Twann, Kassier, laut beiliegender Vollmacht vertreten durch Herrn Francis Siegfried, vorgeannt (Beilage 4),

5. Der

Verein Filmpodium Biel-Bienne

handelnd durch den Vereinspräsidenten, Herrn Beat Borter, von Ringgenberg, in Biel, laut beiliegender Vollmacht vertreten durch Frau Catherine Portmann, von Escholzmatt LU, in Nidau (Beilage 5),

6. Der

Verein "Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten" (GSMBÄ), Region Biel

handelnd durch die Vorstandsmitglieder, Frau Verena Lafargue, von Wynigen BE, in Biel Präsidentin, und Herrn Ruedi Schwyn, von Beringen SH, in Nidau, Vorstandsmitglied, laut beiliegender Vollmacht vertreten durch Frau Verena Lafargue, vorgeannt (Beilage 6).

- Stifter -

erklären:

## PRAEAMBEL

Mit der Gründung dieser Stiftung soll eine dauerhafte Trägerschaft für das Bieler Kunsthaus geschaffen werden.

Die Stiftung ermöglicht den Einbezug von möglichst allen unterstützenden Kräften in geeigneten Formen und fördert die Zusammenarbeit verwandter Kulturbetriebe innerhalb einer gemeinsamen, von ihr getragenen Infrastruktur (Centre PasquART).

Das Angebot des Kunsthauses richtet sich zunächst an die Bedürfnisse der Region. Dem Bildungsanspruch der Schulen und der Öffentlichkeit ist Rechnung zu tragen. Durch Publikationen und museumspädagogische Veranstaltungen soll der Zugang zur Kunst erleichtert werden. Die Sammlung soll im Gesamtprogramm ihren angemessenen Platz finden. Sie trägt zu einer Traditionsbildung bei und damit zur Imageförderung von Stadt und Region. Es sind in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnerorganisationen auch überregionale und internationale Bezüge sichtbar zu machen.

Der Zweisprachigkeit ist in Programm und Betrieb angemessen Rechnung zu tragen.

Die Einwohnergemeinde Biel kann der Stiftung geeignete Liegenschaften und Räumlichkeiten zur Nutzung überlassen; die diesbezüglichen Modalitäten werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1

#### Name und Sitz der Stiftung

Unter dem Namen

"Stiftung Centre PasquART Biel-Bienne"

wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Biel-Bienne errichtet.

Eine Verlegung des Sitzes der Stiftung ist ausgeschlossen.

### Artikel 2

#### Zweck

Die Stiftung bezweckt:

- a) die Uebernahme der Trägerschaft für das im Centre PasquART domizilierte Kunsthaus der Stadt und Region Biel sowie -

- b) die Bereitstellung, die Verwaltung und Weiterentwicklung einer gemeinsamen baulichen und betrieblichen Infrastruktur (Centre PasquART) für das Kunsthaus sowie für verwandte Kulturbetriebe, mit denen sie individuelle Verträge abschliesst.

Das Kunsthaus vermittelt mit seinem Programm primär aktuelles Kunstschaffen in monographischen und thematischen Wechselausstellungen, ergänzt durch solche mit historischen Aspekten.

Mit seinen Ausstellungen (und der Sammlungstätigkeit der Stiftung Kunsthaus-Sammlung) trägt das Kunsthaus auch zur Förderung der Kunstschaffenden bei.

Durch weitere kulturelle Veranstaltungen soll die Zusammenarbeit mit anderen Kunstsparten gepflegt werden.

Die Stiftung kann unter bestimmten Voraussetzungen die Verwaltung und Betreuung von Kunstsammlungen, insbesondere derjenigen der Stadt Biel übernehmen.

### Art. 3

#### Widmungen

Im Zuge der Errichtung der Stiftung widmen die Stifter zur Erreichung des Stiftungszwecks folgende Vermögenswerte (und Rechte):

1. Die Einwohnergemeinde Biel einen Barbetrag von Fr. 100'000.--.
2. Die Stiftung Kunsthaus-Sammlung Centre PasquART Biel-Bienne und der Kunstverein Biel je einen Barbetrag von Fr. 10'000.--, zusammen also eine Zuwendung von 20'000.--.
3. Die Vereine Photoforum, Filmpodium und GSMBA-Sektion Biel je einen Barbetrag von Fr. 1'000.--, zusammen also eine Zuwendung von Fr. 3'000.--.

Der Kunstverein überträgt der Stiftung Centre PasquART für die Dauer des Bestehens des Kunsthauses seine auf den Parzellen Nrn. 1632 und 1633 (Ring 8 und 10) bestehende Personaldienstbarkeit (Nutzungsrecht gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 21. Oktober 1963); es ist beabsichtigt, diese später auf die von der Stiftung als Kunsthaus genutzten Liegenschaften zu überschreiben.

### Art. 4

#### Stiftungsvermögen

Die Stiftung verfügt bei ihrer Errichtung über ein Vermögen von Fr. 123'000.--, das sich aus Widmungsbeiträgen der Stifter zusammensetzt (Art. 3). Weitere Beiträge der Stifter und der öffentlichen Hand sind - insbesondere aus dem Kreis der Regionsgemeinden - jederzeit möglich.

Die Stiftung ist eine gemeinnützige Institution. Die Stiftung beschafft die zur Zweckerfüllung notwendigen Mittel, strebt aber keinen Gewinn an.

Das Stiftungsvermögen soll geüfnet werden durch:

- Jahresbeiträge in Form von Subventionen der öffentlichen Hand (gemäss entsprechenden Subventionsverträgen),
- Einnahmen aus der Stiftungstätigkeit und aus Sammlungen sowie Vermögen-erträge,
- Beiträge von privater Seite oder von staatlichen Stellen,
- dem Stiftungszweck dienende Erbschaften und Legate,
- Einbringung von Sachwerten und Rechten,
- Einnahmen aus Vermietungen.

## II. ORGANISATION

### Art. 5

#### Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- A. der Stiftungsrat,
- B. der Stiftungsratsausschuss,
- C. die Revisionsstelle.

### A. STIFTUNGSRAT

#### Art. 6

#### Zusammensetzung und Wahl

Der Stiftungsrat ist das oberste Stiftungsorgan. Er besteht in der Regel aus mindestens 13 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter,
- b) 1 Vertreterin oder Vertreter der städtischen Kunstkommission,
- c) 1 vom Regierungsrat bestimmte Kantonsvertreterin oder bestimmter Kantonsvertreter,

- d) 1 vom Regionalen Kulturausschuss bestimmte Vertreterin oder bestimmter Vertreter der Regionsgemeinden,
- e) 2 Vertreterinnen oder Vertreter des Kunstvereins,
- f) 1 Vertreterin oder Vertreter der Stiftung KunsthauS-Sammlung,
- g) 1 Vertreterin oder Vertreter des Photoforums,
- h) 1 Vertreterin oder Vertreter des Filmpodiums,
- i) 1 Vertreterin oder Vertreter der GSMBA/Sektion Biel,
- k) 1 - 4 weitere, vom Stiftungsrat vorgeschlagene Personen.

Die Wahl des Stiftungsrates wird auf Antrag der berechtigten Organisationen und des Stiftungsrates (lit. k) und mit Ausnahme der Vertreterinnen oder Vertreter des Kantons und der Regionsgemeinden (lit. c und d) vom Gemeinderat der Stadt Biel vorgenommen.

Die Leitung des Centre PasquART's, resp. des KunsthauSes nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

#### Art. 7

##### Konstituierung und Amtsdauer

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident dürfen nicht aus der gleichen Delegiertengruppe stammen.

Der Stiftungsrat bezeichnet jene Personen, die die rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Der Stiftungsrat kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und ihnen gewisse Kompetenzen delegieren.

Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl, ist aber auf höchstens zwölf Jahre begrenzt. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Periode vorzunehmen.

#### Art. 8

##### Einberufung

Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Stiftungsrat von sich aus ein oder auf Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder.

Zu den Sitzungen des Stiftungsrates ist schriftlich mindestens 14 Tage zum voraus einzuladen unter Bekanntgabe der Traktanden.

#### Art. 9

##### Verfahren

Die Präsidentin oder der Präsident oder im Falle einer Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet die Sitzung des Stiftungsrates. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr ausser bei Beschlüssen über Aenderungen der Stiftungsurkunde (Art. 18). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.

In dringenden Fällen können Einzelbeschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern alle Mitglieder diesem Verfahren einstimmig zustimmen.

#### Art. 10

##### Aufgaben des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

1. Konstituierung des Stiftungsrates,
2. Vertretung der Stiftung gegen aussen,
3. Wahl und Abberufung der Leitung, der die Gesamtleitung (inkl. Anstellung des Personals) obliegt, die die künstlerischen Konzepte im Rahmen der Kunstfreiheit und des Leistungsauftrages (Subventionsvertrag) bestimmt und in Betriebs- und Kunstausschuss den Vorsitz führt,
4. Erlass der Reglemente und Richtlinien für Leitung, Betrieb und Verwaltung, Abschluss der entsprechenden Verträge,
5. Entscheid über Erweiterung, bzw. Verminderung der Tätigkeiten der Stiftung um einzelne Bereiche,
6. Entscheid über Aufnahme weiterer Stifter,
7. Oberaufsicht über den Betrieb,



8. Wahl der Mitglieder des Stiftungsratsausschusses und Erlass des entsprechenden Pflichtenheftes,
9. Genehmigung des Voranschlages sowie allfälliger Investitionskredite und Ueberschreitungen des Voranschlages sowie des Kunsthaus-Jahresprogramms,
10. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes,
11. Aenderung der Stiftungsurkunde bei massgeblich veränderten Verhältnissen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde,
12. Abschluss von Subventionsverträgen mit der öffentlichen Hand sowie Erfüllung der darin auferlegten Verpflichtungen,
13. Abschluss der Vereinbarungen mit den Benutzer-, resp. Partnerorganisationen unter Berücksichtigung ihrer künstlerischen Freiheit, einer angemessenen betrieblichen Autonomie und ihrer eingebrachten Vorausinvestitionen,
14. Einsetzung von Arbeitsgruppen und Beizug von Fachleuten zur Bearbeitung besonderer Projekte und Sachfragen, insbesondere eines Betriebsausschusses für die betriebliche Koordination der Benutzerorganisationen und eines Kunstausschusses als Dialogpartner der Kunsthausleitung in künstlerischen Belangen, wobei dessen Mitglieder vom Kunstverein und von der Kunsthausleitung vorgeschlagen werden,
15. Verkauf und Erwerb von Grundstücken,
16. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
17. Beschluss über Aus-, Umbau- und Unterhaltsprojekte für die stiftungseigenen Gebäude,
18. Festlegung der Eintrittspreise, der Tarife und der Oeffnungszeiten für das Kunsthaus,
19. Annahme von Schenkungen und Legaten,
20. Genehmigung von Verträgen für bedeutende Leihgaben und von Zusammenarbeitsvereinbarungen.

## B. STIFTUNGSRATSAUSSCHUSS

### Art. 11

#### Zusammensetzung

Der Stiftungsratsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrates (wovon mindestens einer Gemeindevertreterin oder einem Gemeindevertreter), wobei ihm die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrates sowie die für Finanzen verantwortlich bezeichnete Person angehören. Die Leitung nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 12

Aufgaben

Dem Stiftungsratsausschuss obliegen die Aufgaben, die ihm vom Stiftungsrat übertragen sind.

Insbesondere ist er zuständig für die Vorbereitung und Vorberatung wichtiger Stiftungsratsgeschäfte sowie für die Behandlung von Routine- und dringenden Geschäften.

C. REVISIONSSTELLE

Art. 13

Bestellung

Als Revisionsstelle ist nur ein der schweizerischen Treuhandkammer angehörendes Unternehmen wählbar. Der Stiftungsrat hat einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren zu wählen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder eines anderen Organes oder Mitarbeiter der Stiftung sein.

Art. 14

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Rechnung der Stiftung und berichtet schriftlich über ihren Befund. Der Revisionsbericht ist spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat einzureichen. Im übrigen gelten für die Aufgaben der Revisionsstelle die Bestimmungen gemäss Art. 728 ff OR sinngemäss.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Anpassung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Stiftungsurkunde den veränderten Verhältnissen anpassen; er ist hingegen an die Zweckbestimmungen der Stiftung gebunden.

Art. 16

Auflösung

Sollte die Stiftung zufolge vorliegender Voraussetzungen des Art. 88 ZGB aufgehoben werden müssen, so soll das in jener Zeit bestehende Stiftungsvermögen an eine Institution in der Region Biel mit möglichst ähnlicher Zweckbestimmung übergeben werden. Bei Fehlen einer solchen Institution soll es der Einwohnergemeinde Biel zur Erfüllung entsprechender kultureller Aufgaben zufallen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

\* \* \* \* \*

1. Der erste Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:

- . Frau Erica Wallis, Gemeinderätin/Schuldirektorin, Biel,
- . Frau Marie-Pierre Walliser, Gemeinderätin/Polizeidirektorin, Biel,
- . Frau Susanne Müller, Künstlerin, Prêles,
- . Herr Dr. Hans Dahler, a. Gymnasiallehrer, Tüscherz,
- . M. Stéphane de Montmollin, architecte, Bienne,
- . Herr Hans Hartmann, Bankdirektor, Leubringen,
- . M. Francis Siegfried, secrétaire aux affaires culturelles, Bienne,
- . Herr Beat Borter, Gymnasiallehrer, Biel,
- . Frau Verena Lafargue, Künstlerin, Biel,
- . Herr Andreas Schärer, Jurist, Biel.

2. Die Stiftung nimmt ihre geschäftliche Tätigkeit mit ihrer Gründung auf und kann die Trägerschaft für das Kunsthaus Biel auf den 1. Januar 1995 übernehmen.

3. Diese Stiftungsurkunde ist als Rechtsgrundaussweis für das Handelsregisteramt Biel, als Beweismittel für die Stifter, die neue Stiftung, die zuständige Aufsichtsbehörde und die Steuerverwaltung des Kantons Bern zehnfach auszufertigen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Stiftungserrichtung durch das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Biel; die Genehmigungserklärung wird den Ausfertigungen nachgetragen.

\* \* \* \* \*

Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Mitwirkenden vor und unterzeichnet die Urschrift mit ihnen.

Die Beurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Büro des Notars in Biel, am dreissigsten Mai neunzehnhundertvierundneunzig.

D.d. 30. Mai 1994

Die Stifter:

Für die Einwohnergemeinde Biel  
Die Schuldirektorin:



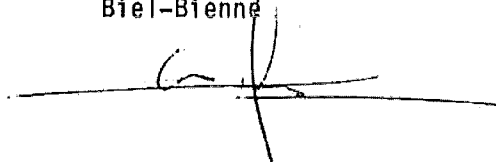
Für die Stiftung Kunsthaus-Samm-  
lung Centre PasquART Biel-Bienne



Für den Kunstverein Biel



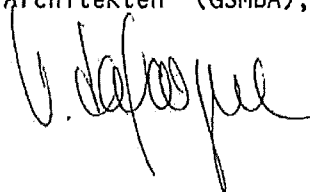
Für den Verein Photoforum  
Biel-Bienne



Für den Verein Filmpodium Biel-Bienne



Für den Verein "Gesellschaft  
Schweizer Maler, Bildhauer und  
Architekten" (GSMBA), Region Biel



Der Notar:

